

# Allgemeine Verkaufs - und Lieferbedingungen der Firma computer service.center jathe, Bad Sooden-Allendorf

## 1. Allgemeines

Für alle Angebote, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen von CSC sind ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen maßgebend. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.

Nebenabreden, sowie Ergänzungen und Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie von CSC schriftlich bestätigt wurden.

## 2. Angebote und Preise

Die Angebote von CSC sind stets freibleibend, sofern eine Bindungsfrist nicht ausdrücklich vereinbart ist. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von CSC oder mit Beginn der Ausführung des Auftrages durch CSC zustande. Die Preise von CSC sind freibleibend und gelten ab der zuständigen CSC-Geschäftsstelle. Maßgebend für die Preise sind die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden Preise der Zulieferanten sowie Währungsparitäten, Einfuhr- und Zollgebühren.

Bei Lieferungen und Teillieferungen, die vereinbarungsgemäß später als 2 Wochen nach dem Datum der Auftragsbestätigung erfolgen, gilt der zur Zeit der Lieferung gültige Verkaufspreis.

## 3. Lieferung

Liefertermine oder Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart werden, dies gilt auch für spätere Änderungen. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Vertragsabschluß. Falls CSC die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann, hat der Kunde eine angemessene Nachlieferungsfrist, beginnend am Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Kunden zu gewähren, und kann Rechte aus diesem Vertrag erst nach Ablauf der Nachfrist gelten machen. Vom Verkäufer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb, insbesondere Arbeitsaufstände und Aussperrungen sowie andere Fälle höhere Gewalt sowohl beim Verkäufer als auch bei dessen Vorlieferanten, verlängern die Lieferfristen entsprechend. Der Kunde kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

Zum Rücktritt ist der Kunde nur berechtigt, wenn er in diesen Fällen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfristen die Lieferung schriftlich anmahnt und diese dann innerhalb einer angemessenen Nachfrist nach Eingang des Mahnschreibens nicht erfolgt. Wird CSC infolge höherer Gewalt oder unabwendbarer Umstände wie beispielsweise Schlechtwetter, Arbeitermangel, Streik, Aufruhr, Aussperrung, Energiemangel, oder Ausfall von Transportfahrzeugen die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, wird CSC von der Lieferverpflichtung entbunden. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse auf den Betrieb von CSC oder den Inhalt von dieser zu erbringenden Leistung so wesentlich einwirken, daß CSC an der Ausführung des Vertrages gehindert wird. CSC wird nach Erkenntnis der Tragweite eines der vorgenannten Ereignisse den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

In den vorgenannten Fällen ist der Kunde nicht berechtigt, sei es wegen Rücktritts oder Verzuges, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Dies gilt nicht, soweit CSC Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

CSC ist zu Teillieferungen berechtigt. Dies gilt nicht, soweit der Kunde an Teillieferungen offensichtlich kein nachweisliches Interesse hat und die vereinbarte Leistungszeit überschritten ist. Beanstandungen an Teillieferungen berechtigen nicht zur Ablehnung der Restlieferung.

## 4. Versendung / Gefahrenübergang

Die Versendung erfolgt grundsätzlich auf Gefahr des Kunden. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Verwendung bestimmte Personen auf den Kunden über. Das gleiche gilt für Teillieferungen. Die Lieferungen und Leistungen von CSC gelten im Systemgeschäft mit der betriebsbereiten Anlieferung der Systeme, im übrigen mit Versand der gelieferten Produkte als erfüllt.

## 5. Zahlung und Zahlungsverzug

Gelieferte Gegenstände - auch bei Teillieferung - sind ohne jeden Abzug bei Erhalt der Ware spesenfrei zu bezahlen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Bei unbegründetem Annahmeverzug hat der Kunde die von CSC entstehenden Kosten zu ersetzen. Annahmeverzug liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Kunde bei einer Lieferzeitüberschreitung die Ware nicht annimmt, ohne dass er vorher den Auftrag schriftlich storniert hat. Zahlungen werden auf ungesicherte bzw. nicht titulierte, ansonsten auf die ältesten Kosten, Zinsen und Forderungen zuerst angerechnet, in dieser Reihenfolge.

CSC ist nicht verpflichtet, Schecks und Wechsel in Zahlung zu nehmen. Werden solche dennoch angenommen, so geschieht dies nur zahlungshalber unter Vorbehalt der Einlösung sowie unter Berechnung von Inkasso- und Diskontspesen. Auch die Weitergabe und Prolongation gelten nicht als Kaufpreiserfüllung. CSC haftet nicht für die rechtzeitige Vorlage der in Zahlung gegebenen Urkunden. Bei Software-Entwicklungen sind 50% des vereinbarten Preises schon bei Auftragserteilung fällig.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den von CSC gelieferten Waren geht erst bei vollständiger Bezahlung der gesamten von CSC zustehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden über. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen gegen den Kunden in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Veränderungs- oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Kunde ist verpflichtet, die Rechte von CSC beim Weiterverkauf auf Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Die Forderung aus Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde mit Abschluß des Vertrages über die Weiterveräußerung an CSC ab; CSC nimmt diese Abtretung an. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für CSC vor, ohne dass CSC daraus Verpflichtungen anstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Waren, die nicht CSC gehören, steht dieser der dabei entstandene Eigentumsanteil der neuen Sache im Verhältnis des Wertes an der neuen Sache, so ist er verpflichtet, CSC im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einzuräumen und diese unentgeltlich für CSC zu verwalten. Der Kunde ist verpflichtet, außergewöhnliche Verfügungen über das Eigentum (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) nur nach vorheriger Zustimmung von CSC vorzunehmen.

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, welche zusammen mit den anderen Waren veräußert wird. Der Kunde ist bis zum jederzeit möglichen Widerruf berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen. Er ist jedoch nicht berechtigt, über solche Forderungen durch Abtretung an Dritte zu verfügen, soweit davon Rechte von CSC berührt werden.

Auf Verlangen von CSC hat der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die

Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen anzuzeigen. Der Kunde hat CSC unverzüglich unter Übergabe der für eine Invention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

## 7. Beanstandungen / Mängelrüge

Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferungen oder Rügen wegen offensichtlicher Mängel können nur schriftlich binnen 2 Wochen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort gerügt werden. Beanstandungen durch Kaufleute im Sinne des HGB müssen innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme der Geräte, Dienstleistungen bzw. der Arbeitsausführungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist verliert ein Kunde, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, sämtliche Gewährleistungsrechte. Später erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Feststellung mitzuteilen.

Mangelhafte Ware ist in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befindet, zur Besichtigung durch die Firma bereitzuhalten. Die Besichtigung selbst stellt noch keine Nachbesserung dar. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge ist ein Zurückbehaltung des Kunden nur in einem angemessenen und zumutbaren Verhältnis zwischen Mangel und Kaufpreis zulässig. Bei Handelsgeschäften unter Vollkaufleuten kann der Kunde Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, deren Berechtigung CSC anerkannt hat.

## 8. Gewährleistung

Für Mängel haftet CSC wie folgt:

CSC leistet, wenn nichts anderes vereinbart wurde, 6 Monate ab Rechnungsdatum Gewähr für einwandfreies Arbeiten der von ihr gelieferten Ware in bezug auf Material und Verarbeitung. Nur wenn die Nachbesserung und Ersatzlieferung endgültig fehlschlägt oder von CSC abgelehnt wird, stehen dem Kunden Ansprüche auf Wandlung oder Minderung zu. Drei Nachbesserungsversuche sind in jedem Falle zumutbar. CSC ist berechtigt, auch nach einer erfolglosen Nachbesserung Ersatzware zu liefern. Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde oder ein Dritter Veränderungen irgend welcher Art oder Reparaturen an der Ware vornimmt oder die Ware unsachgemäß behandelt oder schädlichen Einflüssen ausgesetzt ist. Von der Gewährleistung ausgenommen sind nach ordnungsgemäßer Inbetriebnahme abnutzbare Teile wie Gummi, Sicherungen, Batterien usw. Ein weitergehender Anspruch des Kunden auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens oder Schäden, die bei Dritten entstehen, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung / Handlung von CSC zurückzuführen oder es besteht eine Haftung wegen zugesicherter Eigenschaften, wobei der Schaden sich dann kausal auf die Eigenschaftszusicherung beziehen muß. Beratung von Kunden, insbesondere über die Verwendung der Ware, erfolgt ohne Gewähr. Für eine Eignung der Ware für bestimmte Maschinen und Anlagen haftet CSC nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde.

## 9. Gewährleistung bei Software-Programmen

Der Kunde wird darauf hingewiesen, daß nach gegenwärtigen technischen Entwicklungsstand Fehler in Software-Programmen nicht völlig ausgeschlossen werden können. CSC sichert keine bestimmten Eigenschaften der Software-Programme bezüglich ihrer Tauglichkeit für Kundenzwecke oder Kundenbedürfnisse zu, es sei denn, dies geschieht schriftlich.

## 10. Software

An den Programmen und dazugehörigen Dokumentation und nachträglichen Ergänzungen wird dem Kunde durch CSC ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzerrecht zum internen Gebrauch mit den Produkten für die Programme geliehen werden, eingeräumt. Alle sonstigen Rechte an den Programmen und an den Dokumentationen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei CSC.

Eine Reproduktion der Programme ganz oder auszugsweise auf gleiche oder andere Träger ist nicht gestattet. Der Kunde hat sicherzustellen, daß diese Programme und Dokumentationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CSC Dritten nicht zugänglich werden.

Etwas anderes gilt nur, wenn eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

## 11. Schutzrechte

Sollte der Kunde wegen unmittelbarer Verletzung deutscher Schutzrechte durch diesen Vertrag von CSC gelieferter Ware in Anspruch genommen werden, so haftet CSC ihm gegenüber nur, wenn der Kunde CSC unverzüglich und laufend über alle die Verletzung betreffenden Angelegenheiten unterrichtet, insbesondere CSC die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellt. Die Haftung entfällt, wenn der Kunde gegen vorgenannte Verpflichtung zuwiderhandelt. Die Haftung entfällt auch, sofern sich herausstellt, daß die Verletzung durch Änderung von Vertragsgegenständen oder Teilen davon verursacht wird, wobei die Vertragsgegenstände selbst keine Verletzung darstellen würden.

## 12. Rücktritt

Bei Vorlage eines wichtigen Grundes ist CSC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde seine Zahlung einstellt, er die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder Haftbefehl gegen ihn vorliegt, ein Konkurs- bzw. Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird oder wenn der Kunde die Abnahme der Ware unberechtigt verweigert.

Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grunde ist CSC berechtigt, 15% des Bestellpreises als pauschalen Schadensersatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis eines konkreten Schadens bleibt dadurch unberührt. Dem Kunde steht es frei, einen geringen Schaden nachzuweisen.

## 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlußvorschriften

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen von CSC, auch frachtfreie, ist der jeweilige Sitz von CSC. Dies gilt auch für Verpflichtungen des Kunden einschließlich der Zahlung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Liefergeschäften oder sonstiger Leistungen ist der jeweilige Sitz von CSC, sofern der Kunde Vollkaufmann im Sinne des HGB ist. Einbeziehung und Auslegung dieser Allg. Geschäftsbedingungen regeln sich ebenso wie der Abschluß und die Auslegung des Rechtsgeschäftes selbst mit dem Kunden aussch. nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Änderungen und Ergänzungen dieser Allg. Geschäftsbedingungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Änderung dieser Abrede.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Allg. Geschäftsbedingungen als ungültig erweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Der Kunde und CSC sind verpflichtet, etwaige ungültige Vorschriften durch neue, wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem verfolgten, rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung so nah wie möglich kommen.